

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Nutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Siek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), jeweils in der aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Siek betreibt die Mehrzweckhalle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebs-, Unterhaltungs- und Personalkosten werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, kann der Bürgermeister auf Antrag die unentgeltliche Benutzung zulassen.
- (4) Die Nutzung der Sporthalle richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Hallenordnung - Anlage 2 und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Benutzer der Mehrzweckhalle. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis durch die Gemeinde Siek.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb 14 Tage ab Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Nutzungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle - Anlage 1 - und ist Bestandteil dieser Satzung. Bei Überschreitung einer Nutzungsstunde wird nachträglich eine Gebühr gemäß der Hallenordnung erhoben.
- (2) Veranstaltungen auf Veranlassung der Gemeinde Siek sind gebührenfrei.
- (3) Bei erhöhter Verschmutzung sind notwendige zusätzliche Reinigungskosten von dem Nutzer zu tragen.

§ 5 Voraussetzung für die Zulassung zur Benutzung

Anträge auf Nutzung der Mehrzweckhalle sind grundsätzlich 6 Wochen vor Nutzung schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Siek zu stellen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Benutzungserlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs er-

teilt und kann mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Eine Zulassung ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Der Antragsteller verpflichtet sich, für die Einhaltung der Hallenordnung – Anlage 2 – zu sorgen.
- b) Der Antragsteller hat den Namen des leitenden volljährigen Übungsleiters/Verantwortlichen sowie seinen Stellvertreter bei Antragstellung anzugeben und jeden Wechsel in der Person des Übungsleiters/Verantwortlichen unverzüglich anzuzeigen.
- c) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er sowie seine Übungsleiter/Verantwortlichen gegen das Risiko der sie nach dieser Benutzungsordnung treffenden Härtefälle versichert sind. Die Gemeinde Siek übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern und Besuchern aus der Benutzung der Halle entstehen. Die Benutzer haften für alle schuldhaft verursachten Geräteschäden sowie Schäden der Halle, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- d) Der Antragsteller verpflichtet sich zur pünktlichen Entrichtung der Gebühr, soweit diese zu entrichten ist.

§ 6 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Ist die Zulassung zur Benutzung der Halle nicht von vornherein befristet, kann diese jederzeit von der Gemeinde Siek entschädigungslos widerrufen werden. Der Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn der Benutzer vorsätzlich oder in wiederholten Fällen gegen die Hallenordnung verstößt.

Es können sowohl einzelne Personen als auch bestimmte Gruppen von der Benutzung auf Zeit oder endgültig ausgeschlossen werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Die Bezeichnung der Beteiligten in dieser Satzung und in den Anlagen gilt in diverser, weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.01.2002 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Siek, den 04.03.2020

Andreas Bitzer
(Bürgermeister)

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Siek über die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Siek

1. Für die Nutzung einschließlich Nutzung der Dusch- und Umkleieräume

Montag bis Freitag	
pro halbe Stunde	9,00 €
pro Stunde	18,00 €

2. Der Sportverein Siek von 1948 e.V. zahlt eine jährliche Gebührenpauschale in Höhe von 32.400, €. Damit ist eine wöchentliche Nutzungszeit von maximal 38,5 Stunden abgedeckt.

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Siek über die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Siek

Hallenordnung

1. Verhalten in der Halle

1. Die Einrichtungen und Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Eine nicht sportgerechte bzw. den Hallenregeln widersprechende Nutzung ist untersagt.
2. Ausgehändigte Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust hat der Benutzer die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.
3. In der Mehrzweckhalle besteht ein Harz-, Kaugummi- und Rauchverbot.
4. Die Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Die Benutzung von Turnschuhen mit Sohlen, die auf den Hallenböden dunkle Steifen hinterlassen, ist verboten.
5. Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet.
6. Das Abstellen von Fahrrädern im Eingangsbereich bzw. in dem Flur ist untersagt.
7. Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
8. Benutzte Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihren zugewiesenen Platz zu schaffen. Sie dürfen nicht im Eingangsbereich, in den Umkleide- und Sanitärräumen abgestellt werden.
9. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in geeigneten Behältnissen aufzubewahren.
10. Außengeräte (gefettete und verschmutzte Bälle) dürfen in der Halle nicht benutzt werden.
11. Die Wascheinrichtungen dürfen nicht zum Säubern von Sportgeräten bzw. Sportkleidung (z. B. Fußballschuhen) benutzt werden.
12. Der Sanitätsraum darf nur von dem Übungsleiter benutzt werden.
13. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter/Verantwortlichen ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet. Er hat als erster die Turnhalle zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Der Übungsleiter/Verantwortliche muss sich davon überzeugen, dass die von seiner Gruppe benutzten Wasserhähne abgedreht, Fenster und Türen verschlossen sind und das Licht ausgeschaltet ist. Den Anordnungen des Übungsleiters/Verantwortlichen und den Beauftragten der Gemeinde Siek ist unbedingt Folge zu leisten. Kosten für übermäßigen bzw. unnötigen Energieverbrauch, welche durch Missachtung der vorstehenden Regeln entstanden sind, sind vom Nutzer zu erstatten.
14. Wird die Nutzungszeit überschritten, wird nachträglich eine Gebühr je angefangener halber Stunde gemäß der Anlage 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung erhoben.
15. Fluchtwege sind frei zu halten.

16. Im Hallenbuch sind durch die Nutzer die Benutzungszeiten sowie die Art und Zweck der Hallennutzung, evtl. festgestellte Mängel am Gebäude, der Einrichtung oder den Geräten festzuhalten und zu unterschreiben.

2. Aufsicht und Hausrecht

Der Bürgermeister übt das Hausrecht über die Mehrzweckhalle aus. Dem Bürgermeister oder den sonst von der Gemeinde Beauftragten ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Seinen Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Satzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Er kann Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, aus den Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle verweisen und die Betroffenen bis auf weiteres von der Benutzung ausschließen. Die Betroffenen können innerhalb von acht Tagen bei der Gemeinde oder der Amtsverwaltung schriftlich Widerspruch erheben.

3. Haftung und Schadensersatz

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Mehrzweckhalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Räume und Geräte, die benutzt werden sollen, vorher auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.

Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Über die festgestellten Schäden ist der Bürgermeister oder sein Vertreter unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Die Bediensteten, Beauftragten, Mitglieder und sonstige Dritte der Vereine oder der sonstigen Veranstalter, die im Rahmen der Benutzung einen Schaden erleiden, haben keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde oder deren Bedienstete und Beauftragte. Dies gilt auch für solche Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege, die insoweit den Verein oder den sonstigen Veranstalter betreffen.

- (3) Die Vereine und sonstigen Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Siek und deren Bedienstete oder Beauftragte. Das gilt auch für den Fall ihrer Inanspruchnahme für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.

Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde Siek als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

- (4) Die Bediensteten, Beauftragten, Mitglieder und sonstige Dritte der Vereine oder der sonstigen Veranstalter und letztere selbst haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.